



Hürther Husaren Corps 2012 e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Hürther Husaren Corps 2012 e.V.“ und ist beim Amtsgericht Köln; Registernummer 17504 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hürth-Efferen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums rheinischer Prägung.
 - die Förderung des aktiven Nachwuchses, besonders der Jugend.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Teilnahme oder das Ausrichten karnevalistischer Veranstaltungen im Straßen- und Sitzungskarneval.
 - die Pflege und Weitergabe karnevalistischer Tradition unter Anderem in Form von Rede und Liedgut an den Nachwuchs.
 - die Förderung des karnevalistischen Tanzsports.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.



Hürther Husaren Corps 2012 e.V.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - aktive Gardisten / innen; ab Vollendung des 16. Lebensjahres
 - inaktive Mitglieder, ab Vollendung des 18. Lebensjahres
 - aktive Gardetanzgruppenmitglieder; ab Vollendung des 16. Lebensjahres
 - aktive Mitglieder der Showtanzgruppe; ab Vollendung des 16. Lebensjahres
 - aktive Mitglieder der Kindertanzgruppe; „Hürther Husaren Pänz“ bei Beginn der jeweiligen Karnevalssession ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 - inaktive Kinder, der aktiven Mitglieder bis zu Vollendung des 3. Lebensjahres
 - aktive Mitglieder des Senats
3. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein mitarbeiten möchte. Inaktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten.
4. Die Mitglieder gliedern sich in folgende Teile des Vereins:
 - Aktive Garde
 - Gardetanzgruppe
 - Showtanzgruppe
 - Hürther Husaren Pänz (Kindertanzgruppe)
 - Inaktive Mitglieder
 - Senat



Hürther Husaren Corps 2012 e.V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Zuwendungen pünktlich zu zahlen.
3. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
4. Aktive Mitglieder der Garde, inaktive Mitglieder, aktive Gardetanzgruppenmitglieder, aktive Mitglieder der Showtanzgruppe und Senatoren, jeweils ab dem 18. Lebensjahr, besitzen das aktive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Sie müssen mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen worden sein.
5. Mitglieder der Kindertanzgruppe, sowie Mitglieder der Gardetanzgruppe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
6. Jedes Mitglied darf sich „Hürther Husar“ nennen und darf auf allen karnevalistischen Veranstaltungen – nicht nur vereinseigenen – Uniformen, Ehrenabzeichen und Orden des Vereins gemäß den gültigen Richtlinien tragen (Siehe § 5 Abs. 8).
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Vereinsinteressen zu vertreten, insbesondere Schädigungen in Rede und Verhalten zu unterlassen.
8. Trägt ein Mitglied Uniform und/oder Orden und/oder Ehrenabzeichen des Vereins oder gibt sich in irgendeiner Form als Mitglied des Vereins zu erkennen, so hat es sich in höchst angemessener Form zu benehmen.



Hürther Husaren Corps 2012 e.V.

9. In den einzelnen Teilen des Vereins werden spezielle Rechte und Pflichten hierüber hinaus in separaten Regelwerken, Richtlinien und Statuten festgelegt, welche mit dem Vorstand abzustimmen sind. Für die Erstellung spezieller Richtlinien ist die jeweilige Abteilung des Vereins zuständig.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Form eines Aufnahmeantrages schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Widerspricht der Antragsteller der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, so kann er die Frage über die Aufnahme des Antragstellers der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Richtlinien, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Ferner wenn das Mitglied mit dem Beitrag für 18 Monate im Rückstand bleibt, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhält das auszuschließende Mitglied die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.



Hürther Husaren Corps 2012 e.V.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Wählt eine Person bei Neuaufnahme die Aufnahme in die aktiven Teile des Vereins, so kann dies unter Beachtung § 6 Abs.1 sofort erfolgen. In den inaktiven Status kann jedes Mitglied sofort wechseln. Der Wechsel vom Status inaktiv zu aktiv muss drei Monate vor Beginn der darauffolgenden Karnevalssession schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vom Verein bereitgestellten Ausrüstungsgegenstände (Uniformen, Material, etc.) sofort und unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

1. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgeblich, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens 180 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres, einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.



Hürther Husaren Corps 2012 e.V.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - es das Vereinsinteresse erfordert.
 - die Einberufung von mind. 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied besitzt, gemäß § 5 Absatz 4 und 5, eine Stimme und kann diese nur persönlich abgeben.
8. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ergänzungen schriftlich an den Vorstand, mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin, eingegangen sind. Danach und in der Versammlung gestellte Anträge können nur durch einfache Mehrheit der Versammlung zugelassen werden.



Hürther Husaren Corps 2012 e.V.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (ja und nein Stimmen sowie ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein erster Vorsitzender (Vorstand i.S. § 26 BGB)
- ein zweiter Vorsitzender (Vorstand i.S. § 26 BGB)
- ein Geschäftsführer (Vorstand i.S. § 26 BGB)
- ein Kassierer (Vorstand i.S. § 26 BGB)
- ein Schrift- und Protokollführer

Keine Person darf mehr als eines dieser Ämter in Personalunion besetzen, ausgenommen hiervon ist die kommissarische Besetzung im Falle § 10 Absatz 5.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Jeweils zwei Vorstandspositionen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sowie der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Amtszeit des alten Vorstandes endet mit dem Tag, an dem die Wahl des neuen Vorstandes erfolgt ist. Die Geschäfte des Vorstandes werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weitergeführt. Die Übergabe aller Amtsgeschäfte, Vereinsunterlagen, Dokumente und Unterlagen hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen.



Hürther Husaren Corps 2012 e.V.

Es gilt als Kandidat gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung eines Loses.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes i.S. des § 26 BGB kommissarisch eine neue Person für das Amt. Die so kommissarisch eingesetzte Person ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Nachwahl zu bestellen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Leitung der Mitgliederversammlung durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden
 - die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
7. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich folglich ohne Vergütung aus.
8. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche u.a. die Durchführung von Vorstandssitzungen regelt.
10. Nur aktive Mitglieder, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, können in Vereinsämter gewählt werden.

§ 11 Satzungsänderung

1. Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.



Hürther Husaren Corps 2012 e.V.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Vierfünftel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hürth, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.